

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Gesetz, mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1979 geändert wird (O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985)

(L-250/8-XXII)

Der mit Beschluß des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten des o.ö. Landtages vom 17. September 1984 eingesetzte Unterausschuß zur Beratung der O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985 hat in sechs Sitzungen die Vorlage der o.ö. Landesregierung Beilage 176/1982, den Initiativantrag Beilage 349/1984 sowie mehrere Zusatzanträge gemeinsam ausführlich vorbereitet. Im Zuge dieser Beratungen wurde neben dem Entwurf der O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985 gleichzeitig auch der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1982 geändert wird, erarbeitet.

Die in Geltung stehende O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, hat sich in der Praxis bewährt, weshalb keine Veranlassung zu einer umfassenden Neuregelung besteht. Mit der vorliegenden Novelle sollen nur einzelne Richtigstellungen, Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden, die zur Verbesserung der von den Gemeinden im Interesse der Bevölkerung zu leistenden Arbeit und zur Beseitigung bestehender Unklarheiten geboten sind.

Im einzelnen ist zum vorliegenden Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1 Z. 1 und 2:

Die O.ö. Gemeindeordnung 1979 (O.ö. GemO. 1979), LGBl. Nr. 119, enthält in ihren §§ 6 bis 12 Bestimmungen über das Gemeindegebiet und über dessen Änderung. Als Arten der Gebietsänderungen werden in der O.ö. GemO. 1979 die Änderung von Gemeindegrenzen sowie die Vereinigung, Trennung, Aufteilung und Neubildung von Gemeinden näher geregelt (§§ 7 bis 10). Alle diese Gebietsänderungen können durch Landesgesetz, Änderungen in den Grenzen von Gemeinden sowie die Vereinigung und die Trennung von Gemeinden überdies bei Vorliegen von entsprechenden mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlüssen der betroffenen Gemeinden auch durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. Einen Sonderfall regelt schließlich die Vorschrift des § 6 Abs. 2 O.ö. GemO. 1979, durch die die Landesregierung ermächtigt wird, Gebietsteile, die dem Land Oberösterreich durch eine Änderung der Landesgrenze zufallen, durch Verordnung einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen, sofern daraus nicht eine neue Gemeinde gebildet wird.

Zusammenfassend kann zur geltenden Rechtslage daher festgehalten werden, daß Gebietsänderungen von Gemeinden — abgesehen vom Sonderfall der nicht auf Kosten einer anderen oberösterreichischen Gemeinde gehenden Erweiterung eines Gemeindegebietes nach § 6 Abs. 2 O.ö. GemO. 1979 — durch

Verordnung der Landesregierung nur dann erfolgen dürfen, wenn das Einverständnis der betroffenen Gemeinden in Form von mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlüssen vorliegt. In allen anderen Fällen sowie in den Fällen der Aufteilung oder Neubildung von Gemeinden bedarf es für die Gebietsänderung eines Landesgesetzes.

Die Frage von Gebietsänderungen von Gemeinden bildet unbeschadet dieser Rechtslage seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit immer wieder das Thema einer sich darüber ergebenden mehr oder minder lebhaften Diskussion. Hierbei geht es in aller Regel um die Frage von Gebietsänderungen gegen den Willen betroffener Gemeinden bzw. um Befürchtungen, die in dieser Richtung gehegt werden. Obgleich nun derartige Befürchtungen eines Grundes durchaus entbehren, so könnten sie doch geeignet sein, in der Bevölkerung und namentlich in kleineren Gemeinden eine gewisse Unsicherheit oder Unruhe herbeizuführen, die letztlich auch der Bewältigung der vielfältigen, schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben, die von den Gemeinden zu erfüllen sind, abträglich sein müßte. Um die von den Gemeinden im Interesse der Bevölkerung bisher in zielstrebigem und effizienter Weise geleistete gute Arbeit auch hinfort sicherzustellen, erscheint es daher geboten, den erwähnten Befürchtungen bzw. der darüber sich ergebenden Diskussion für die Zukunft jeden Boden zu entziehen.

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß in Zukunft Landesgesetze, welche die Änderung eines Gemeindegebietes zum Inhalt haben oder durch die jene Bestimmungen der O.ö. GemO. 1979 geändert werden sollen, in denen Art und Durchführung von Gemeindegebietsänderungen geregelt sind, im o.ö. Landtag einer Zweidrittelmehrheit bedürfen sollen. Landesgesetze, die Gebietsänderungen von Gemeinden zum Inhalt haben, sollen überdies nur nach Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 38 O.ö. GemO. 1979 in den betroffenen Gemeinden beschlossen oder geändert werden können. Da es sich hierbei um eine Abweichung von den im Art. 24 Abs. 1 L-VG. 1971 statuierten Beschlußfassungserfordernissen handelt, ist für die vorgesehene Ergänzung der O.ö. GemO. 1979 eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

Da durch die vorgesehenen Novellierungen auch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 O.ö. GemO. 1979 berührt wird, soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, daß sie künftig ermöglicht, daß die Verordnung, mit der dem Land Oberösterreich zugefallene Gebietsteile einer oder mehreren Gemeinden zugewiesen werden,

gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG. 1929 bzw. des Art. 2 Abs. 2 L-VG. 1971 in Kraft treten kann. Bei dieser Bestimmung hat sich im Zusammenhang mit § 12 Abs. 1 der O.ö. GemO. 1979 nämlich das Problem ergeben, daß § 12 Abs. 1 leg. cit. für eine Zuweisungsverordnung gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. zwar eine Ausnahme von dem Grundsatz ermöglicht, daß Gebietsänderungen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden dürfen, allerdings scheint diese Ausnahmebestimmung nicht ausreichend, ein nach den bisherigen praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit Änderungen der Landesgrenze in aller Regel notwendiges rückwirkendes Inkrafttreten einer solchen Verordnung gesetzlich zu decken. Diese Ermächtigung für ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 O.ö. GemO. 1979, die bisher für jeden Einzelfall — in der Regel im entsprechenden Landesverfassungsgesetz — geschaffen werden mußte, soll künftig für diese Fälle generell gelten.

Zu Art. I Z. 3:

Nach der derzeit geltenden Regelung gemäß § 18 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 hat der Gemeinderat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse, die mindestens drei betragen muß, festzusetzen. Nunmehr soll vorgesehen werden, daß die Ausschüsse grundsätzlich so groß sein sollen wie dies der Zahl der für die jeweilige Gemeinde vorgesehenen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 24 Abs. 1) entspricht. Abweichungen sowohl im Sinne einer Erhöhung als auch einer Verminderung der Zahl der Mitglieder sollen einer qualifizierten Mehrheit des Gemeinderates bedürfen, wobei die Mindestanzahl von drei Mitgliedern allerdings nicht unterschritten werden darf. Durch die Neufassung des letzten Satzes soll klargestellt werden, daß § 18 Abs. 3 für die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nicht gilt.

Gemäß § 18 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 kann jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, ein Mitglied ihrer Fraktion als Vertreter mit beratender Stimme für den Ausschuss namhaft machen. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut können demnach nur Mitglieder des Gemeinderates als Vertreter mit beratender Stimme namhaft gemacht werden.

In der Vergangenheit hat sich vereinzelt gezeigt, daß kleinere Fraktionen vor der Problematik stehen, daß sie nicht genügend Mitglieder des Gemeinderates zur Entsendung als Fraktionsvertreter in Ausschüsse haben, wenn diese gleichzeitig tagen. Deshalb soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eröffnet werden, auch Ersatzmitglieder als Fraktionsvertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Allerdings soll nicht jedes beliebige auf dem der Fraktion zugrundeliegenden Wahlvorschlag aufscheinende Ersatzmitglied des Gemeinderates als Fraktionsvertreter entsandt werden können, sondern die Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Fraktionsvertreter soll aus der Reihung des Wahlvorschlages personell mit dem Doppelten der Anzahl der einer Fraktion jeweils zukommenden Mitglieder des Gemeinderates begrenzt werden. Gleiches soll auch für die Bestel-

lung von Ersatzmitgliedern von Ausschüssen gelten, wobei im übrigen klargestellt wird, daß auch diese Mitglieder anzugeloben sind (Abs. 5).

Abs. 6 legt fest, daß der Gemeinderat neben dem Prüfungsausschuss mindestens drei weitere Ausschüsse einrichten muß. Es bleibt dem jeweiligen Gemeinderat überlassen, wie er die im Abs. 6 genannten Angelegenheiten auf die einzelnen Ausschüsse verteilt. Da Fragen des Umweltschutzes auch in den Gemeinden immer größere Bedeutung erlangen, sollen aber auch diese Fragen in einem Pflichtausschuss behandelt werden müssen.

Zu Art. I Z. 6:

Zur Erleichterung der Voraussetzungen für eine Volksbefragung soll nunmehr eine Volksbefragung schon dann anberaumt werden müssen, wenn dies von einem Viertel (bisher: einem Drittel) der wahlberechtigten Gemeindeglieder verlangt wird. Der bisherige letzte Satz des § 38 Abs. 1 hat im Hinblick auf die zu Art. I Z. 1 und 2 erläuterte Neuregelung zu entfallen.

Zu Art. I Z. 7:

Üblicherweise gelangen Angelegenheiten im Wege über die Gemeinderatsausschüsse in den Gemeinderat. Fallweise hat es Schwierigkeiten wegen der Zuerkennung der Berichterstattung gegeben. Diese Berichterstattung im Gemeinderat soll daher eindeutig in der Weise geregelt werden, daß sie dem Obmann des betreffenden Ausschusses obliegt, wobei im Falle der Ablehnung der Bürgermeister im Gemeinderat zu berichten hat.

Zu Art. I Z. 8:

Es hat sich ebenfalls in der Praxis herausgestellt, daß öffentliche Debatten über dienstrechtliche Angelegenheiten im Einzelfall von allen Beteiligten als unbefriedigend empfunden werden. Nachdem bei einer Behandlung auch dieses Tagesordnungspunktes im Gemeinderat die Öffentlichkeit grundsätzlich gewahrt bleiben muß, müßte in derartigen dienstrechtlichen Angelegenheiten jedesmal die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Als Lösung bietet sich daher an, die Entscheidungen in Angelegenheiten privatrechtlicher Dienstverhältnisse im Einzelfall, ausgenommen die Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis oder die Kündigung eines solchen Dienstverhältnisses, an den Gemeindevorstand zu übertragen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters soll unberührt bleiben.

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse der öffentlichen Gemeindebediensteten sind die Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1982 maßgebend. Die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes sollen gleichfalls im Sinne einer grundsätzlichen Zuständigkeit des Gemeindevorstandes geändert werden. Eine entsprechende Novellierung soll gleichzeitig mit der O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985 beschlossen werden.

Zu Art. I Z. 9:

Nachdem in der geltenden Bestimmung keine zeitliche Festsetzung hinsichtlich der Zuordnung der

Geschäftsgruppen an die Fraktionen bzw. keine bezüglich der Zuteilung dieser Geschäftsgruppen an die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf Grund des Vorschlags ihrer Fraktionen enthalten ist, ist es vereinzelt vorgekommen, daß eine Geschäftsgruppenzuordnung bzw. -zuteilung in einzelnen Gemeinden verzögert wurde. Entsprechende Festlegungen der Fristen sollen hierfür eine Klarstellung bringen.

Zu Art. I Z. 10:

Einem Wunsch des Oberösterreichischen Gemeindebundes nach einer Anhebung der Wertgrenzen für die Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen gemäß § 87 soll insoweit Rechnung getragen werden, als künftig eine beschränkte Ausschreibung nur dann notwendig sein soll, wenn der Wert mehr als 200.000,— Schilling beträgt und eine öffentliche Ausschreibung nur dann, wenn der Wert zwei Millionen Schilling übersteigt.

Zu Art. I Z. 11:

Nach dem letzten Satz des § 91 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 kommt das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses — wenn mehr als eine Fraktion im Gemeinderat vertreten ist — nur jenen Fraktionen zu, die nicht den Bürgermeister stellen. Zu dieser Bestimmung wird eine Klarstellung in mehrfacher Hinsicht getroffen. Einerseits wird geklärt, daß der Gemeinderat bestimmt, welcher Frak-

tion das Vorschlagsrecht zukommt, wenn mehr als eine Fraktion, die nicht den Bürgermeister stellt, im Gemeinderat vertreten ist; andererseits dient die angefügte Bestimmung der Klarstellung, daß der Gemeinderat auch bestimmt, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter zukommen soll. Weiters wird für die Wahl des Obmannes bzw. des Obmann-Stellvertreters die Fraktionswahl festgelegt.

Zu Art. II:

Im Hinblick darauf, daß die nächsten Gemeinderatswahlen bereits im Oktober 1985 stattfinden werden, sollen die im Abs. 2 genannten Bestimmungen erst mit Beginn der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Funktionsperiode des Gemeinderates erstmals anzuwenden sein.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1979 geändert wird (O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985), beschließen.

Linz, am 13. Juni 1985

Dirngrabner
Obmann

F. Reisinger
Berichterstatler

G e s e t z

vom _____,

mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1979 geändert wird
(O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche Verordnung hat in demselben Zeitpunkt in Kraft zu treten wie die Änderung der Landesgrenze und darf zu diesem Zweck auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) (Verfassungsbestimmung) Landesgesetze, die eine Änderung von Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 7 bis 10 oder die Gebietsänderungen von Gemeinden zum Inhalt haben, können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder

des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Landesgesetze, die Gebietsänderungen von Gemeinden zum Inhalt haben, überdies nur nach Durchführung einer Volksbefragung (§ 38) in den betroffenen Gemeinden beschlossen oder geändert werden."

3. Die Abs. 3 bis 6 des § 18 haben zu lauten:

„(3) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten. Die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses hat grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 24 Abs. 1) zu entsprechen. Der Gemeinderat kann jedoch mit einem mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschluß diese Anzahl erhöhen oder herabsetzen, die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) eines Ausschusses muß jedoch mindestens drei betragen. Ist darnach eine Fraktion, der mindestens ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt (§ 26 Abs. 2), in einem Ausschuß nicht vertreten, so ist der Ausschuß jedenfalls um ein Mitglied (Ersatzmitglied) dieser Fraktion zu erweitern. Der Gemeinderat hat die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus seiner Mitte zu wählen. Für die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder), die Zusammensetzung und die Wahl des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2.

(4) In die Ausschüsse, ausgenommen den Prüfungsausschuß, kann der Gemeinderat auch fachkundige Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme berufen. Jede Fraktion, die in einem Ausschuß nicht vertreten ist, kann einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuß entsenden. Eine solche Entsendung ist dem Obmann des betreffenden Ausschusses schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Als Fraktionsvertreter kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates entsandt werden, das auf dem der Fraktion zugrundeliegenden Wahlvorschlag aufscheint. Von den Ersatzmitgliedern dürfen jedoch nur jene entsandt werden, die auf der Liste der Ersatzmitglieder in der durch die Wahlpunkte bestimmten Reihenfolge bzw. nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 letzter Halbsatz der Gemeindevahlordnung 1967 nicht weiter hinten gereiht sind als es der doppelten Anzahl der der Fraktion angehörenden Gemeinderatsmitglieder entspricht. Für den Fraktionsvertreter gelten die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß; sonstige Rechte, insbesondere auch jene gemäß § 55 Abs. 4 kommen ihm nicht zu.

(5) Ersatzmitglieder des Gemeinderates können zu Ersatzmitgliedern von Ausschüssen gewählt werden; Abs. 4 vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die noch nicht angelobt sind, sind unverzüglich nach ihrer Wahl zum Ersatzmitglied eines Ausschusses bzw. ihrer Entsendung als Fraktionsvertreter anzugeloben.

(6) Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Prüfungsausschuß (§ 91) und mindestens drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten sowie für örtliche Umweltfragen einzurichten."

4. Im § 24 Abs. 2 ist anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgendes anzufügen:
„in Gemeinden mit 31 oder 37 Gemeinderatsmitgliedern muß die Anzahl der Vizebürgermeister zumindest zwei betragen.“
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung der Obmannstellen der Ausschüsse, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der einzelnen Fraktionen zukommenden Obmannstellen ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Obmannstelle des Prüfungsausschusses (§ 91).“
 - b) Abs. 7 hat zu lauten:
„(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 sind für die Besetzung der Stellen der Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.“
 - c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen „(8)“ und „(9)“.
6. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Der Gemeinderat kann beschließen, die Behandlung einer bestimmten in seinen Aufgabenbereich (§ 43) fallenden Angelegenheit vom Vorliegen des Ergebnisses einer Volksbefragung in der Gemeinde abhängig zu machen. Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies von mehr als einem Viertel der wahlberechtigten Gemeindemitglieder hinsichtlich einer bestimmten Frage verlangt wird.“
7. § 55 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Im Gemeinderat fällt das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuß beschlossenen Antrag an den Gemeinderat dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, so hat im Gemeinderat der Bürgermeister zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluß der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.“
8. § 56 Abs. 2 Z. 5 hat zu lauten:
„5. die Entscheidung in Angelegenheiten privatrechtlicher Dienstverhältnisse im Einzelfall, soweit nicht gesetzlich eine Zuständigkeit des Bürgermeisters begründet ist und soweit es sich nicht um die Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis oder um die Kündigung eines solchen Dienstverhältnisses handelt.“
9. Der drittletzte und der vorletzte Satz des § 58 Abs. 4 haben zu lauten:
„Der Bürgermeister hat jede dieser Gruppen binnen vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der betreffenden Fraktion zuzuordnen und die Fraktion aufzufordern, ihm binnen vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten, welchen Mit-

gliedern des Gemeindevorstandes ihrer Fraktion die dieser Fraktion zugeordneten Angelegenheiten als Geschäftsgruppe zugeteilt werden sollen. Der Bürgermeister hat auf Grund dieses Vorschlages diese Geschäftsgruppen den betreffenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages zuzuteilen."

10. Im § 87 sind die Worte „einhunderttausend Schilling“ durch die Worte „zweihunderttausend Schilling“ und die Worte „eine Million Schilling“ durch die Worte „zwei Millionen Schilling“ zu ersetzen.

11. Dem § 91 Abs. 1 wird folgendes angefügt:

„Welcher dieser Fraktionen dieses Vorschlagsrecht zukommt, bestimmt der Gemeinderat. Der Gemeinderat hat auch zu bestimmen, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter zukommt. Bei der Wahl des Obmannes (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses sind nur die der vorschlagsberechtigten Fraktion angehörenden Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Prüfungsausschusses stimmberechtigt.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 4, 5 lit. a und b, 8, 9, 10 und 11 sind erstmals mit Beginn der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Funktionsperiode des Gemeinderates anzuwenden.